

**Übergangsbestimmungen zur Satzung  
der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.**

[www.dpg-physik.de](http://www.dpg-physik.de)

# ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER DEUTSCHEN PHYSIKALISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007.

## 1. Überführung von Begriffen im Gesellschaftszweck

Die in § 3 der alten Satzung eingeführten, aber seit einem früheren Beschluss des Vorstandsrats nicht mehr gebräuchlichen Begriffe Haupttagungen und Physikertagungen werden endgültig nicht mehr verwendet und gem. § 2 3.d. der neuen Satzung durch den Begriff Jahrestagungen (der DPG) ersetzt.

## 2. Überführung der Fachlichen Gliederung (§ 14 der alten Satzung) in die Fachliche Vereinigung von Mitgliedern (§ 15 der neuen Satzung)

- a. Die 30 *Fachverbände* der DPG (vgl. [www.dpg-organisation.de](http://www.dpg-organisation.de)) werden nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende eines jeden Fachverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- b. Der *Arbeitskreis Festkörperphysik bei der DPG (AKF)* wird eine Sektion im Sinne von § 15 4. der neuen Satzung und umbenannt in *Sektion kondensierte Materie (SKM)*. Der Sektionssprecher oder die Sektionssprecherin ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- c. Der *Arbeitskreis Atome, Moleküle, Quantenoptik und Plasmen der DPG (AMOP)* wird eine Sektion im Sinne von

§15 4. der neuen Satzung und umbenannt in *Sektion Atome, Moleküle, Quantenoptik und Plasmen (SAMOP)*. Der Sektionssprecher oder die Sektionssprecherin ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.

## 3. Überführung der Fachlichen Gliederung (§ 15 der alten Satzung) in die Fachübergreifende Vereinigung von Mitgliedern (§ 16 der neuen Satzung)

- a. Der *Arbeitskreis Chancengleichheit (AKC)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- b. Der *Arbeitskreis Energie (AKE)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und nicht umbenannt. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.
- c. Der *Ausschuss für Industrie und Wirtschaft (AIW)* wird ein Arbeitskreis im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitskreis Industrie und Wirtschaft (AIW)*. Der oder die Vorsitzende dieses Arbeitskreises ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.

- d. Der *Arbeitskreis Fachhochschule (AKFH)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Fachhochschule (AGFH)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- e. Der *Arbeitskreis Information (AKI)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Information (AGI)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- f. Der *Arbeitskreis Junge DPG (AKjDPG)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Junge DPG (AGjDPG)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- g. Der *Arbeitskreis Philosophie der Physik (AKPhil)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Philosophie der Physik (AGPhil)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- h. Der *Arbeitskreis Physik sozial-ökonomischer Systeme (AKSOE)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Physik sozial-ökonomischer Systeme (AGSOE)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- i. Der *Arbeitskreis Physik und Abrüstung (AKA)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Physik und Abrüstung (AGA)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- j. Der *Arbeitskreis Schule (AKS)* wird eine Arbeitsgruppe im Sinne von § 16 der neuen Satzung und umbenannt in *Arbeitsgruppe Schule (AGS)*. Der oder die Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
- k. Das *Physikzentrum Bad Honnef* besitzt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandsrats seit 1991 den Status eines Fachverbands. Das Physikzentrum erhält den Status eines Arbeitskreises im Sinne von § 16 der neuen Satzung. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der DPG im Kuratorium des Physikzentrums ist zugleich Mitglied des Vorstandsrats mit Stimmrecht.

#### **4. Überführung der Regionalen Gliederung (§ 16 und § 17 der alten Satzung) in die Regionale Vereinigung von Mitgliedern (§ 17 der neuen Satzung)**

- a. Der *Regionalverband Bayern e. V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. bis § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vorstandsrat, die jeweils Stimmrecht haben.
- b. Die *Physikalische Gesellschaft zu Berlin e.V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. bis § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vor-

standsrat, die jeweils Stimmrecht haben.

- c. Der *Regionalverband Hessen-Mittelrhein-Saar e. V.* ist ein Gründungsregionalverband im Sinne von § 17 1. - § 17 4. der neuen Satzung. Dieser Gründungsregionalverband entsendet wie bisher zwei Personen zu seiner Vertretung im Vorstandsrat, die jeweils Stimmrecht haben.
  
- d. Der *Ortsverband Aalen-Oberkochen-Heidenheim* ist ein Ortsverband im Sinne von § 17 1., 5., 6. der neuen Satzung. Der oder die Vorsitzende dieses Ortsverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.
  
- e. Der *Ortsverband Rostock* ist ein Ortsverband im Sinne von § 17 1., 5., 6. der neuen Satzung. Der oder die Vorsitzende dieses Ortsverbands ist ex officio Mitglied des Vorstandsrats ohne Stimmrecht.

## **5. Überführung der Arbeitsgemeinschaften (§ 15 der alten Satzung) in die Arbeitsgemeinschaften (§ 6 3. der neuen Satzung)**

Die *Arbeitsgemeinschaften* nach § 15 der alten Satzung sind nun Arbeitsgemeinschaften nach § 6 3. der neuen Satzung.